



HJV-RA-Vors. Frank Markloff ■

An:
Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Str. 4
60528 Frankfurt am Main
Fax: 069 / 67733752
Mail: gotta@hessenjudo.de

An:
Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e. V.
Herr Siegbert Geuder
Stettiner Str. 8
65203 Wiesbaden
Fax: 0611 / 6099492

Friedrichsdorf, den 17.1.2012

In der Sache

Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V., Stettiner Str. 8, 65203 Wiesbaden, vertreten durch Frau Alexandra Lenk und Herrn Siegbert Geuder

-Antragssteller-

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Herr Ralph Gotta und die Vizepräsidenten Herr Andreas Bartsch und Herr Udo Wesemüller

-Antragsgegner-

wegen:

Sportordnung, Jugendsportordnung, Wettkampfordnung

übersendet der Rechtsausschuss dem Antragssteller das Schreiben des Antragsgegners vom 13.01.2012 und teilt wie folgt mit:

1. Der Rechtsausschuss legt das Schreiben des Antragsgegners als Rechtsmittel gegen das eigene Anerkenntnis des durch den Antragssteller geltend gemachten Anspruchs aus, weshalb zuständige Instanz zur Behandlung dieses Rechtsmittels gem. § 9 der Rechtsordnung die Mitgliederversammlung ist. Das Verfahren ist insoweit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Es ergeht der Beschluss, dass die Einlegung des Rechtsmittels gem. § 8 der Rechtsordnung in Bezug auf die Punkte unter „erstens“ und „zweitens“ des Anerkenntnisses keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dieses ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die Mitglieder des Antragsgegners und deren Mitglieder gerade im Hinblick auf den laufenden Sport- und Wettkampfbetrieb unabdingbar. Es ist für keinen Beteiligten zumutbar, in Bezug auf die geltenden Bestimmungen im Unklaren gelassen zu werden. Geschweige denn könnten auf Basis einer ggf. unwirksamen Ordnung eingetretene Ereignisse oder getroffene Entscheidungen angemessen rückabgewickelt werden.



3. Da der Rechtsausschuss von der Einlegung eines Rechtsmittels ausgeht, nimmt dieser vorerst keine weitere Stellung zu der diesem Rechtsmittel zugrunde liegenden Begründung. Die Wertung dieser obliegt alleine der Mitgliederversammlung als Rechtsmittelinstanz. Gleiches gilt für die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels.
4. Der Rechtsausschuss fordert den Antragsgegner auf zu erklären, ob dieser seine an den Rechtsausschuss gerichtete Aufforderung, die dort genannten Maßnahmen gegen die Veröffentlichungen des Ersten Deutschen Judo-Club e.V. zu ergreifen, als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gem. Rechtsordnung versteht. Sollte dem so sein, fordert der Rechtsausschuss den Antragsgegner auf, einen entsprechend klar formulierten und ordentlichen Antrag, losgelöst vom hier vorliegenden Verfahren, zu stellen.
5. Der Rechtsausschuss rügt als rechtsprechende, unabhängige und neutrale Instanz des Antragsgegners ausdrücklich dessen im vorliegenden Schreiben dargelegte Tonalität, insbesondere die Tatsache, Forderungen an den Rechtsausschuss zu stellen. Der Antragsgegner hat jedes Recht, entsprechende Anträge zu stellen, aber ist nicht in der Position, Forderungen an den Rechtsausschuss zu richten.

Für den Rechtsausschuss:

Frank Markloff Ervin Susnik Albrecht Melzer